

## **Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken im Bereich des Bahnhofs Floridsdorf**

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2023, wird verordnet:

### **§ 1.**

In den öffentlichen Bahnhofs-, Stations- und Haltestellenbereichen samt Zugangswegen des öffentlichen Personennahverkehrs und den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen am Franz-Jonas-Platz und den umliegenden Straßenzügen (Pius-Parsch-Platz, Schloßhofer Straße 4-17, Kramreiterweg, Rechte Nordbahngasse entlang des Bahnhofs, Franklinstraße bis Freytaggasse, Unterführung Franklinstraße, Bodenstedtgasse 6 einschließlich Parkanlage, öffentlicher Durchgang von Franz-Jonas-Platz 1 bis Am Spitz 7 sowie öffentlich zugänglicher Hof Franz-Jonas-Platz 11), ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Die betroffene Fläche ist im angefügten Plan eingefasst und grau schraffiert (Anlage 1).

### **§ 2.**

Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungsmaßnahmen.

### **§ 3.**

Ausgenommen vom Verbot dieser Verordnung ist der Konsum alkoholischer Getränke an den Verabreichungsplätzen von Gewerbebetrieben und Marktständen, an denen die Verabreichung alkoholischer Getränke erlaubt ist, durch deren Kundinnen und Kunden während der Betriebszeiten sowie im Rahmen und im Umfang von gesetzlich erlaubten oder behördlich bewilligten öffentlichen Veranstaltungen.

### **§ 4.**

Den Organen der öffentlichen Aufsicht sind zur Konsumation (§§ 1 und 2) verwendete Flaschen, Dosen oder sonstige Behältnisse alkoholischer Getränke auf Verlangen zur näheren Überprüfung auszuhändigen.

### **§ 5.**

Wer den Geboten oder Verboten dieser ortspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2023, vorgesehenen Geld- und Verfallsstrafe. Vom Verfall bedroht sind Gegenstände,

mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, wie die alkoholischen Getränke samt den Behältnissen, in denen sie sichergestellt wurden. Die Organe der öffentlichen Aufsicht werden ermächtigt, alkoholische Getränke in nicht original verschlossenen Behältnissen, die entgegen der §§ 1 und 2 verwendet wurden, ohne weiteres Verfahren zu entsorgen.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36

Anlage 1 zur Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken im Bereich des Bahnhofs Floridsdorf



